



KMU im FusG

Begriff (Legaldefinition):

Art. 2 lit. e FusG

Gesellschaften, die keine Anleiheobligationen ausstehend haben, deren Anteile nicht an der Börse kotiert sind und die überdies zwei der nachfolgenden Grössen nicht in den zwei letzten dem Fusions-, dem Spaltungs- oder dem Umwandlungsbeschluss vorangegangenen Geschäftsjahren überschreiten:

1. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,
2. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken,
3. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;

Erleichterungen im FusG:

Fusion:

- Art. 14 Abs. 2 FusG Fusionsbericht
- Art. 15 Abs. 2 FusG Prüfung des Fusionsvertrags und des Fusionsberichts
- Art. 16 Abs. 2 FusG Einsichtsrecht

Spaltung:

- Art. 39 Abs. 2 FusG Spaltungsbericht
- Art. 40 FusG Prüfung des Spaltungsvertrags oder des Spaltungsplans und des Spaltungsberichts
- Art. 41 Abs. 2 FusG Einsichtsrecht

Umwandlung:

- Art. 61 Abs. 2 FusG Umwandlungsbericht
- Art. 62 Abs. 2 FusG Prüfung des Umwandlungsplans und des Umwandlungsberichts
- Art. 63 Abs. 2 FusG Einsichtsrecht

Vermögensübertragung:

- keine Erleichterungen für KMU